

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des B-Planes ist das Interesse eines Investors, in der Gemeinde Dettmannsdorf Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom errichtet werden soll. Bereits im Jahr 2019 wurde von der Gemeindevertretung Dettmannsdorf der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Ein erster Vorentwurf wurde erarbeitet, der jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt werden konnte. Die Flächen des Planungsraumes mussten angepasst werden. Dazu wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.10.2020 der erneute Aufstellungsbeschluss mit geänderten Flächen gefasst. Gleichzeitig wurde das Verfahren von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsbebauungsplan umgestellt. Diese Anpassung ist erforderlich, da zwischen der Erstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der Planung ein zeitlicher Abstand liegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angedachten Materialkomponenten bei der Umsetzung des Planes am Markt nicht mehr verfügbar oder erhältlich waren.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Bestandteil des Umweltberichts sind Erfassungen der Biotoptypen und der Tiergruppen: Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Wirkungsbereich des Geltungsbereiches sowie die Abschätzung erfasster Baumhöhlen auf ihre Eignung als Fledermausquartiere. Es wurde eine Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen durchgeführt, die mit der geplanten Realisierung des Gewerbegebietes zu erwarten sind. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Durch das Vorhaben kommt es in erster Linie zur Bebauung von Ackerflächen mit PV-Modulen und nur zu einer geringfügigen Versiegelung (z. B. Trafostationen). Zudem gehen Brutvogelreviere und Nahrungsflächen verloren. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind erheblich und nicht vermeidbar. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sind nicht erheblich. Im Rahmen der in den Umweltbericht eingebundenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgte eine quantitative Ermittlung des Umfangs der unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und des benötigten Kompensationsumfangs zur Wiederherstellung der betroffenen Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes. Des Weiteren wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den

Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht integriert.

Zusammenfassend werden durch den B-Plan Biotope im Umfang von insgesamt ca. 52,1 ha überbaut oder in ihrer Funktion beeinträchtigt. Das ermittelte Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für den Biotopverlust, Funktionsbeeinträchtigung und die Bodenversiegelung beträgt insgesamt 625.119 m² EFÄ.

Im Geltungsbereich des B-Planes werden angrenzende Ackerflächen (95.500 m²) in Brachflächen mit der Nutzungsoption als Mähwiese umgewandelt (128.925 KFÄ).

Zudem wird in der Gemarkung Dammerstorf, Flur 1, intensives Ackerland (165.398 m²) in extensives Grünland umgewandelt (496.194 KFÄ).

Weitere Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind im Einzelnen durchzuführen:

- Schutz des Oberbodens
- Schutz des Grundwassers
- Versickerung des Niederschlagswassers in der Planfläche
- Schutz von Bäumen und geschützten Biotopen während der Bauzeit

Für einige der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrelevanter Tierarten tritt durch die vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nicht ein.

Folgende Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind durchzuführen:

- Nicht bebaute Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen und dienen als Nahrungshabitat.
- Die Pflege der nicht bebauten Flächen erfolgt unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern.
- Um die Barrierewirkung der Einzäunung zu minimieren, wird ein angemessener Bodenabstand des Zaunes von ca. 15 cm gewährleistet.
- Es sind Bauzeitenregelungen zum Schutz von Amphibien und Vögeln zu beachten.
- Es werden wiederkehrend Ersatzhabitate für die Feldlerche angelegt (1,5 ha streifenförmige Ackerbrache und 10 Lerchenfenster).
- Im Geltungsbereich des B-Planes werden angrenzende Ackerflächen (95.500 m²) in Brachflächen mit der Nutzungsoption als Mähwiese umgewandelt. Diese bieten Nahrungshabitate für z. B. Kranich und verschiedene Greifvogelarten.
- Zudem wird in der Gemarkung Dammerstorf, Flur 1, intensives Ackerland in extensives Grünland umgewandelt und als Nahrungshabitat insbesondere für den Schreiadler entwickelt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung von Dettmannsdorf hat am 27.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 statt. Während der Auslegung sind Einwände von der Öffentlichkeit eingegangen. Diese konnten nicht berücksichtigt werden, da sie zum einen Themen aufgegriffen haben, die nichts mit dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren zu tun haben und zum anderen wurden die Themen Sammelplatz für Kraniche und Sichtbeeinträchtigung durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie ein Blendgutachten widerlegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 11.06.2021 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, da die Fläche sich nicht in einem 110 m Streifen von Verkehrswegen befindet. Seitens der Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass für diese Fläche ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde.

Die Äußerungen Landkreis Vorpommern-Rügen haben sich überwiegend auf den Naturschutz und den Umweltschutz bezogen. Die Planunterlagen wurden entsprechend überarbeitet und das Blendschutzgutachten ergänzt.

Das Forstamt Billenhagen hat in seiner Stellungnahme angeführt, dass auch das Schalenwild beeinträchtigt wird. Die Gemeinde hat diese Stellungnahme nicht berücksichtigt. Die Zerschneidungswirkung des Solarparks wird auf Grund der Größe mit ca. 50 ha für die sehr mobilen Säuger (Schalenwild etc.) und des passierbaren Weges zwischen östlichen und westlichen Teil des Solarparks als nicht erheblich eingeschätzt. Tiere, die das Gebiet von Nord nach Süd oder umgekehrt queren wollen, müssen nur wenige 100 m, im ungünstigsten Fall ca. 700 m entlang des eingezäunten Solarfeldes laufen, um wieder die gewünschte Richtung einschlagen zu können. Eine tradierte Rotwildwanderoute wird durch den geplanten Solarpark nicht zerschnitten. Die Grünflächen außerhalb der Baufelder werden nicht eingezäunt, auch um dem Kranich als Nahrungsfläche (Führung nicht flügger Küken) nach der Brut zur Verfügung zu stehen. Entsprechend stehen diese Flächen auch als Äsungsfläche anderen Tierarten offen. Eine Zunahme des Verbisses von Gehölzen wird nicht erwartet, da die Grünflächen als Äsungsflächen zur Verfügung stehen und im Gegensatz zu den bestehenden Ackerflächen ganzjährig grün sind.

Die im Rahmen dieser Beteiligung weiteren vorgebrachten Stellungnahmen wurden weitestgehend in der weiteren Planung einschließlich der Begründung und deren Anlagen berücksichtigt und ergänzt.

Am 13.12.2021 wurde durch die Gemeindevertretung Dettmannsdorf der Entwurf und der Auslegungsbeschluss nach Prüfung der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.01.2022 bis 04.03.2022 nach öffentlicher Bekanntgabe durchgeführt. Während der Auslegung sind wieder Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen. Hier wurden emotionale Einschätzungen zum Verfahrensablauf wiedergegeben, die vorhandenen Bodenpunkte angezweifelt und Themen wie elektrische Wechselfelder angesprochen. Die Einwände wurden nicht berücksichtigt, da sie zum einen nicht der Realität

entsprechen und zum anderen sich die geplante Anlage einen Mindestabstand zur vorhandenen Bebauung einhält.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 04.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 18.02.2022 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat immer noch darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Hier wurde noch einmal auf das beantragte und laufende Zielabweichungsverfahren hingewiesen.

Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen bezogen sich hauptsächlich auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Die Stellungnahme wurde zum Teil berücksichtigt. So wurden die entsprechenden Unterlagen noch einmal überarbeitet. Das Blendschutzgutachten wurde ergänzt. Daraus ergaben sich textliche Festsetzungen, die in die Planzeichnung aufgenommen wurden. Durch die Änderungen der Festsetzungen wurde eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erforderlich.

Das Forstamt Billenhagen wiederholte seine Stellungnahme aus der vorherigen Beteiligung. Die Gemeinde vertritt weiterhin den in der Abwägung dargestellten Sachverhalt.

Ein Beschluss zur erneuten Beteiligung gem. § 4a BauGB der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde bereits in der Gemeindevertreterversammlung vom 13.12.2021 gefasst. So erfolgte nach vorheriger Bekanntmachung die erneute öffentliche Auslegung im Bauamt vom 04.07.2022 bis 05.08.2022. Während der Auslegung sind von der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen bezogen sich auf die zur Verfügung gestellten Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes. Hier wurde um eine Verschiebung in Richtung Osten gebeten. Die Stellungnahmen konnten berücksichtigt werden. Die außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen wurden in der Gesamtgröße beibehalten, jedoch in Richtung Osten verschoben.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.2022 mit Frist bis zum 05.08.2022 erneut beteiligt worden.

Das Amt für Raumordnung hat immer noch darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Der Bescheid zur Zielabweichung wurde mit Schreiben vom 04.10.2022 erteilt. Vor dem Hintergrund der zugelassenen Zielabweichung sah sodann das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, zu bestätigen, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Zulassung der Zielabweichung Ziele mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Denn durch die Zielabweichung liegt eine positive raumordnerische Bewertung vor.

Die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen bezogen sich hauptsächlich wieder auf die Themen Umwelt- und Naturschutz. Die im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurden weitestgehend in der weiteren Planung berücksichtigt, erläutert und eingearbeitet und führten nur zu redaktionellen Änderungen.

Das Forstamt Billenhagen wiederholte seine Stellungnahme aus der vorherigen Beteiligung. Die Gemeinde vertritt weiterhin den in der Abwägung dargestellten Sachverhalt.

Am __.__.20__ wurde nach der Abwägung der Ergebnisse der Beteiligung der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Kriterien sind hierbei die Betroffenheit von Schutzgebieten, anderen geschützten Landschaftselementen und Flächen des Biotopverbunds sowie Einschätzungen zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, zum Landschaftsbild, zur Erholung und zum Schutzgut Mensch und Gesundheit. Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu großflächig bebauten Flächen mit technischen Elementen wie Solarmodulen kann das Landschaftsbild beeinträchtigen. Wie hoch die Auswirkungen sind, hängt vor allem von der Einsehbarkeit der Fläche und möglichen Vorbelastungen ab. Beim Schutzgut Mensch ist zunächst von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen, da es durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu erheblichen Immissionsbelastungen kommt. Lediglich im Nahbereich von Siedlungen kann eine stärkere Betroffenheit vorliegen. Die Bodenversiegelung ist bei der Alternativenprüfung von untergeordneter Bedeutung, da diese bei Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel gering ist. Aufgrund der geringen Versiegelung sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Das Schutzgut Oberflächenwasser ist bei der Alternativenprüfung nicht relevant, da innerhalb der Standorte keine Gewässer vorkommen. Auf das Schutzgut Klima und Luft haben Freiflächenphotovoltaikanlagen i. d. R. keinen negativen Einfluss, da Solarmodule Kaltluftentstehung und -abfluss auf Freiflächen nicht beeinträchtigen. Zudem wird durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen reduziert, was positiv für das Klima zu werten ist.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Suchraum im Gebiet der Gemeinde auf die bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen konzentriert, die durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet sind. Denn bei den im Untersuchungsraum vorherrschenden Flächen handelt es sich um eine großflächige, intensiv genutzte und strukturarme Agrarlandschaft. Infolgedessen hat sich im Zusammenhang mit der Planung und Prüfung von Standort- und Ausführungsalternativen die Fläche des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt. Die Fläche ist gut erschlossen und durch die im Umfeld gut entwickelte lineare Gehölzstrukturen oder Waldflächen eingefasst, so dass die Einsehbarkeit des Planungsraumes durch diese sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselemente auch für die Wohnbebauung im Umfeld deutlich eingeschränkt wird. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen bietet sich die gewählte Fläche für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auch hat das Gebiet keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht berührt. Im Gegensatz zu anderen Flächen im Gemeindegebiet stellt die Fläche zudem selbst keinen bedeutenden Lebensraum für heimische Brutvögel dar, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft relativ geringgehalten werden können. Sich ernsthaft aufdrängende und naheliegende oder abweichend vorgeschlagene Planungsalternativen sind angesichts dessen nicht ersichtlich. Als Planungsalternative käme nur noch die „Null-Variante“ in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf wurde zum Zwecke der Ausweisung als Sondergebiet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufgestellt. Das Plangebiet dient damit zur Energieerzeugung aus regenerativen Anlagen.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, mit Stand vom Oktober 2022 am 24.04.2023 (Beschluss-Nr. 697) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anlagen wurde am 24.04.2023 gebilligt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Dettmannsdorf und im Internet. In dieser Bekanntmachung werden Ort und Zeit zur möglichen Einsichtnahme in die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Dettmannsdorf, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht mit Anlagen und dieser Zusammenfassenden Erklärung, veröffentlicht. Der Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf trat mit Ablauf des Erscheinungstages seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dettmannsdorf, den 26.06.2023

-Bürgermeister-

